

Satzung MTV Auhagen e. V.

aktuelle Fassung (Stand: 15.03.1995)

neue Fassung (Antrag: 19.06.2022)

Präambel

In der Satzung ist bei Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer Personen jeglichen Geschlechts

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Männerturnverein Auhagen e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der laufenden Nummer 604 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Auhagen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der "Männerturnverein Auhagen e. V." mit Sitz in Auhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Männerturnverein Auhagen e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister ~~des beim~~ Amtsgerichts Stadthagen unter der laufenden Nummer 604 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Auhagen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ~~"Männerturnverein Auhagen e. V." mit Sitz in Auhagen~~ Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts ~~"Steuerbegünstigte Zwecke"~~ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ~~Pflege, Förderung und Ausübung~~ des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Kosten. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner Bundes und des Landessportbundes Niedersachsen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Die Abteilungen und Sparten sind, soweit erforderlich, zusätzlich den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

1. Abteilungen werden von einem selbstgewählten Abteilungsleiter, Stellvertreter und weiteren Mitgliedern geführt. Abteilungen unterstehen vollständig dem Verein.
2. Sparten werden von einem selbstgewählten Spartenleiter, Stellvertreter und weiteren Mitgliedern geführt. Sparten sind rechtlich und finanziell selbstständig im Verein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e. V., ~~und~~ des LandesSport-Bundes Niedersachsen e. V. ~~und des KreisSportBundes Schaumburg e. V.~~ Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Die Abteilungen und Sparten sind, soweit erforderlich, zusätzlich den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

1. Abteilungen ~~werden~~ können von einem selbstgewählten Abteilungsleiter, Stellvertreter und weiteren Mitgliedern geführt ~~werden~~. Abteilungen unterstehen vollständig dem Verein.
2. Sparten werden von einem selbstgewählten Spartenleiter, Stellvertreter und weiteren Mitgliedern geführt. ~~Die Sparten sind rechtlich und finanziell selbstständig im Verein.~~ ~~regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Spartenversammlung und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, sofern die Sparte keine Regelungen in ihrer eigenen Satzung getroffen hat.~~

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. ~~Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.~~
~~Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.~~

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Gegen den Ausschluß kann Einspruch bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung erhoben werden.

§ 7 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Innerhalb der Abteilungen und Sparten können andere Beiträge und Abgabe beschlossen werden.
3. Wer einen Beitrags- oder Abgabenzahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag hat, kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen ausgeschlossen werden.

§ 6 ~~Verlust~~ Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ~~erlischt endet~~ durch ~~den~~ Austritt, Tod oder Ausschluss ~~aus dem Verein~~. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher ~~Nichterfüllung Verletzung~~ satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der nächsten ordentlichen ~~Haupt-~~**Mitgliederversammlung** erhoben werden. **Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beiträge

1. **Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.**
Der monatliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge **und deren Fälligkeit** werden von der **Hauptversammlung Mitgliederversammlung** festgelegt.
2. Innerhalb der Abteilungen und Sparten können andere Beiträge und Abgaben beschlossen werden.
3. Wer einen Beitrags- oder Abgabenzahlungsrückstand **trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand** von mehr als einem Jahresbeitrag hat, kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Stimmrechte

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr an zu.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ebenso kann die Hauptversammlung Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Hauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Sportausschuß

§ 8 Stimmrechte

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- ~~2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr an zu.~~
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der **Hauptversammlung Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung** als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen **Hauptversammlung Mitgliederversammlung** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ebenso kann die **Hauptversammlung Mitgliederversammlung** Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. **Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.**

§ 10 Vereinsorgane

- ~~1. Die Hauptversammlung~~ Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
- ~~4. Sportausschuß~~

§ 11 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist durch den Vorstand zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter ortsüblicher Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen.

Anträge zur Tagesordnung können aufgenommen werden:

- a) wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
- b) nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. In den Vereinsaushangkästen soll auf eine Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 11 ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung

- ~~1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.~~
- ~~2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin ist 4 Wochen vorher vom Vorstand bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Die Einberufung der ordentlichen ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ~~zehn Tage~~ drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter ~~ortsüblicher~~ Bekanntgabe der Tagesordnung ~~unter~~ durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim (Aschenweg 26 in Auhagen) vorzunehmen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- a) Anträge zur Tagesordnung ~~der Hauptversammlung~~ können vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingebracht und aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit Begründung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

- b) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ~~der abgegebenen gültigen Stimmen~~ in die Tagesordnung aufgenommen werden.

~~In den Vereinsaushangkästen soll auf eine Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung hingewiesen werden.~~

- c) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- d) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

4. Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Sportausschusses
 - c) Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen; diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- #### 5. Mitgliederversammlung
- a) eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden
 - b) sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

4. Der Hauptversammlung obliegt

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- ~~a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters~~
 - ~~a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes~~
 - ~~b) Entlastung des Vorstandes und des Sportausschusses~~
 - ~~b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers~~
 - ~~c) Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen; diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder~~
 - ~~c) Entlastung und Wahl des Vorstandes~~
 - ~~d) Ernennung von Ehrenmitgliedern~~
 - ~~d) Wahl des Kassenprüfers~~
 - ~~e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages~~
 - ~~e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit~~
 - ~~f) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes~~
 - ~~g) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung~~
 - ~~g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins~~
 - ~~h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen~~
 - ~~i) Ernennung von Ehrenmitgliedern~~
 - ~~j) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung~~
 - ~~k) Beschlussfassung über Anträge~~
- #### 5. Mitgliederversammlung
- ~~a) eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden~~
 - ~~b) sie muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.~~

5. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. In der Regel finden Wahlen offen statt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

- c) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - e) Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
6. Stimmrecht und Wählbarkeit
- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen
 - b) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassierer
- d) der Sportwart
- e) der Schriftwart
- f) der Jugendleiter (in Verbindung mit Nr. 6 der Jugendordnung)

Für alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, ist je ein Vertreter zu wählen, der bei Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes in alle Rechte und Pflichten eintritt.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Verbänden. Er leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Rechtsverbindliche Handlungen nimmt er gemeinsam mit seinem Stellvertreter vor. Insbesondere obliegt ihm die dauernde Überwachung der Vereinsgeschäfte. Der Vorsitzende darf an allen Abteilungsversammlungen und Ausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Bei Bank- und Kassengeschäften zeichnet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende jeweils mit dem Kassierer gemeinsam.

Bei Verhinderung des Kassierers zeichnen der 1. und 2. Vorsitzende,

3. Der 2. Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen vorher bezeichneten Angelegenheiten.

4. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die geordnete Kassenführung des Vereins.

Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Einhaltung des Jahreshaupthaltsplanes. Bei allen Bank- und Kassengeschäften zeichnet er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden

5. Der Sportwart als Vorsitzender des Sportausschusses überwacht den gesamten Turn- und Übungsbetrieb. Er beruft und leitet Sitzungen des Sportausschusses, an dessen Beschlüsse er gebunden ist.

6. Dem Schriftwart obliegt der gesamte Schriftverkehr, soweit es sich nicht um den fachlich-technischen Schriftverkehr der Abteilungen handelt.

Er ist zuständig für die Protokolle des Vorstandes, des Sportausschusses sowie der Haupt- bzw. Mitgliederversammlungen.

7. Der Jugendleiter

Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der **Hauptversammlung Mitgliederversammlung** für zwei Jahre gewählt.

Ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der **2. stellvertretende** Vorsitzende
- c) der **Kassierer Kassenwart**
- d) der Sportwart
- e) der Schriftwart

~~f) der Jugendleiter (in Verbindung mit Nr. 6 der Jugendordnung)~~

~~Für alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, ist je ein Vertreter zu wählen, der bei Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes in alle Rechte und Pflichten eintritt.~~

~~2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Verbänden. Er leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.~~

~~Rechtsverbindliche Handlungen nimmt er gemeinsam mit seinem Stellvertreter vor. Insbesondere obliegt ihm die dauernde Überwachung der Vereinsgeschäfte. Der Vorsitzende darf an allen Abteilungsversammlungen und~~

~~Ausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.~~

~~Bei Bank- und Kassengeschäften zeichnet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende jeweils mit dem Kassierer gemeinsam.~~

~~Bei Verhinderung des Kassierers zeichnen der 1. und 2. Vorsitzende,~~

~~3. Der 2. Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen vorher bezeichneten Angelegenheiten.~~

~~4. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die geordnete Kassenführung des Vereins.~~

~~Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Einhaltung des Jahreshaupthaltsplanes. Bei allen Bank- und Kassengeschäften zeichnet er gemeinsam mit~~

~~dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden.~~

~~5. Der Sportwart als Vorsitzender des Sportausschusses überwacht den gesamten Turn- und Übungsbetrieb. Er beruft und leitet Sitzungen des Sportausschusses, an dessen Beschlüsse er gebunden ist.~~

~~6. Dem Schriftwart obliegt der gesamte Schriftverkehr, soweit es sich nicht um den fachlich-technischen Schriftverkehr der Abteilungen handelt.~~

~~Er ist zuständig für die Protokolle des Vorstandes, des Sportausschusses sowie der Haupt- bzw. Mitgliederversammlungen.~~

~~7. Der Jugendleiter~~

~~Die Aufgaben des Jugendleiters sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.~~

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich zulässig, dies gilt nicht für mehrere Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (siehe Ziffer 4).
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen.

8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telekommunikationskosten.
9. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und diese bei dem Registergericht anzumelden.

§ 13 Sportausschuß

Zum Sportausschuß gehören der Sportwart (als Vorsitzender) sowie alle Abteilungs- bzw. Spartenleiter.

Der Sportausschuß sollte mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Bei Bedarf kann der Vorstand eingeladen werden.

~~§ 13 Sportausschuss~~

~~Zum Sportausschuß gehören der Sportwart (als Vorsitzender) sowie alle Abteilungs- bzw. Spartenleiter.~~

~~Der Sportausschuß sollte mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Bei Bedarf kann der Vorstand eingeladen werden.~~

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sollte jährlich versetzt stattfinden.

§ 14 Abteilungen

1. Die Abteilungsleiter werden innerhalb der einzelnen Abteilungen selbstständig gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt.
2. Sie regeln selbstständig interne Angelegenheiten.
3. Sie organisieren in Zusammenarbeit mit dem Sportwart (in Verbindung mit § 4 Nr. 1) die Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 15 Sparten

1. Spartenleiter werden innerhalb der Sparte selbstständig gewählt. Das Wahlergebnis wird in der Hauptversammlung mitgeteilt.
2. Die Sparten mit ihrem Vorstand führen ihre internen Angelegenheiten selbstständig in eigener Verantwortung durch.
3. Die Sparte führt eine selbstständige Kasse.
4. Die Sparte hat eine eigene Satzung (in Verbindung mit § 4 Nr. 2).

§ 16 Ausschüsse

Ausschüsse können je nach Bedarf von der Hauptversammlung gewählt oder vorgeschlagen werden.

§ 14 Abteilungen

- ~~1. Die Abteilungsleiter werden innerhalb der einzelnen Abteilungen selbstständig gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt.~~
1. Die einzelnen Abteilungen können selbstständig einen Abteilungsleiter wählen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Sie regeln selbstständig interne Angelegenheiten. Sie organisieren die Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
3. ~~Sie organisieren in Zusammenarbeit mit dem Sportwart (in Verbindung mit § 4 Nr. 1) die Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.~~ Die Abteilung kann eine selbstständige Kasse führen.

§ 15 Sparten

1. Spartenleiter werden innerhalb der Sparte selbstständig gewählt. Das Wahlergebnis wird in der ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Die Sparten mit ihrem Vorstand führen ihre internen Angelegenheiten selbstständig in eigener Verantwortung durch.
3. Die Sparte führt eine selbstständige Kasse.
4. Die Sparte ~~hat~~ kann eine eigene Satzung ~~haben~~ (in Verbindung mit § 4 Nr. 2).

§ 16 Ausschüsse

Ausschüsse können je nach Bedarf ~~entweder vom Vorstand gebildet oder~~ von der ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung gewählt oder vorgeschlagen werden.

§ 17 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre. Hierbei ist zu beachten, dass sich die beiden Jahre aus Gründen der Kontinuität überlappen. Die Kassenprüfer überprüfen jedes Jahr die Kasse des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Sie stellen fest, ob die Ausgaben im Rahmen der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes getätigt wurden. Bei der Feststellung von Unstimmigkeiten ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer auf der Hauptversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 v. H. anwesend, kann durch die anwesenden Mitglieder eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die ~~Hauptversammlung~~ Mitgliederversammlung wählt ~~die Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre~~ für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Hierbei ist zu beachten, dass sich die beiden Jahre aus Gründen der Kontinuität überlappen. ~~Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.~~
2. ~~Die Kassenprüfer überprüfen jedes Jahr die Kasse des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Sie stellen fest, ob die Ausgaben im Rahmen der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes getätigt wurden.~~ Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. ~~Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer auf der Hauptversammlung.~~ Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei der Feststellung von Unstimmigkeiten ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden Mitteilung zu machen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf ~~nur lediglich~~ der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. ~~Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 50 v. H. anwesend, kann durch die anwesenden Mitglieder eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist.~~
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ~~Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.~~
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Auhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige ~~mildtätige~~ oder ~~kirchliche sportliche~~ Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als 10 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Ausgenommen sind Trainer, Anleiter und Gruppenleiter.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen

1. postalisch
2. per E-Mail
3. per Aushang im Schaukasten am Vereinsheim
4. auf der Homepage des Vereins und/oder der jeweiligen Sparte.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.06.2022 beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.